

Statuten

1. Name

Unter dem Namen «Plavenir - Berufsbildung Raum- und Bauplanung», nachfolgend Verband genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Das Berufsfeld Raum- und Bauplanung umfasst die Fachrichtungen Architektur, Ingenieurbau, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur und Raumplanung. Es kann bei Bedarf erweitert oder reduziert werden.

Die Bezeichnung des Verbandes in den Amtssprachen der Schweiz sowie in Englisch wird im Geschäftsreglement geregelt.

Zur Verbesserung der Leserlichkeit wird nur die männliche Form verwendet. Diese gilt aber sinngemäss auch für die weibliche Form.

2. Sitz

Der Verband hat seinen Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

3. Zweck

Der Verband vertritt die Interessen seiner Mitglieder und ist für die berufliche Aus- und Weiterbildung im Berufsfeld Raum- und Bauplanung verantwortlich.

Als schweizerische Organisation der Arbeitswelt bezweckt der Verband die:

- Förderung, Erarbeitung, Entwicklung und Anerkennung der beruflichen Bildung
- Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung der beruflichen Bildung
- Koordination in der beruflichen Bildung
- Sicherstellung der Grundbildung im schweizerischen Berufsbildungssystem

Der Verband erfüllt seine Aufgabe durch:

- Seine Funktion als Hauptansprechpartner für die national zuständigen Behörden
- Mitwirkung bei der Umsetzung des Berufsbildungsgesetzes
- Schaffung von Informations-, Meinungs- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern
- Regionale Verankerung
- Kooperation mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden im Berufsfeld.

Zur Erreichung seiner Ziele arbeitet der Verband partnerschaftlich mit den Mitgliedern, Berufsfachschulen, Behörden, Institutionen und weiteren Organisationen zusammen.

4. Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder

Der Verband besteht aus Mitgliedern und Fördermitgliedern.

4.2 Mitglieder und Fördermitglieder

Als Mitglieder können national oder überregional tätige juristische Personen aufgenommen werden, die Ausbildungsbetriebe als Mitglieder haben, die als Non-Profit-Organisationen einen Bezug zu den 5 Fachrichtungen des Berufsfeldes aufweisen, sich in Ausbildungsfragen engagieren und den Zweck des Verbandes anerkennen und zu fördern bereit sind.

Fördermitglieder (ohne Stimmrecht) sind Organisationen oder Unternehmen, welche die Ziele der Trägerschaft ideell und finanziell unterstützen wollen.

4.3 Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung nach schriftlich eingereichtem Gesuch an den Vorstand endgültig. Der Vorstand prüft die Gesuche und unterbreitet sie mit seiner Empfehlung der Generalversammlung.



4.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann nur auf Ende des Rechnungsjahres unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhalten schuldig macht oder die Interessen des Verbands schädigt. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied durch den Vorstand anzuhören. Ein Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung. Ein Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

5. Finanzierung / Mitgliederbeitrag

Der Verband finanziert sich über Mitgliederbeiträge und den Berufsbildungsfonds Raum- und Bauplanung sowie weitere Erträge (z.B. Subventionen, Sponsoring, Veranstaltungsbeiträge). Die Mitgliederbeiträge sind gemäss folgendem Modell abgestuft:

- Kategorie 1: 1 Stimmrecht bei einfachem Mitgliederbeitrag
- Kategorie 2: 2 Stimmrechte bei doppeltem Mitgliederbeitrag
- Kategorie 3: 3 Stimmrechte bei dreifachem Mitgliederbeitrag.

Die Höhe des einfachen Mitgliederbeitrags wird jährlich von der Generalversammlung festgelegt. Die Höhe der Beiträge für die Fördermitglieder beträgt mindestens CHF 5'000 und wird in Abhängigkeit der Grösse des Unternehmens oder der Organisation individuell festgelegt.

6. Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kommissionen
- die Geschäftsstelle
- die Revisionsstelle
- die Konferenz der regionalen Organisationen.

7. Generalversammlung

7.1 Aufgaben und Befugnisse

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- A Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- B Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- C Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- D Festsetzung des Jahresbudgets und des Mitgliederbeitrages
- E Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- F Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- G Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte
- H Änderung der Statuten
- I Auflösung des Verbandes
- J Aufnahme von neuen Mitgliedern
- K Ausschluss von Mitgliedern

7.2 Einberufung

Die Generalversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt und wird durch den Vorstand mindestens 30 Tage vorher unter Angabe der Traktanden einberufen.



Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens zehn Tage vor der Versammlung per E-Mail zu erfolgen.

7.3 Anträge

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus per E-Mail an den Präsidenten zu richten.

7.4 Stimmrecht

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Zugehörigkeit der Mitglieder zu einer Kategorie bestimmt die Anzahl Stimmen. Die anwesenden Mitglieder üben das Stimmrecht durch die bevollmächtigten Vertreter aus.

Die Konferenz der Regionalen Organisationen hat maximal 3 Stimmrechte an der Generalversammlung.

Bei der Beschlussfassung über einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verband ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

8. Vorstand

8.1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus insgesamt maximal 11 Personen:

- Präsident
- Vizepräsident
- 3 bis 9 weiteren Vorstandsmitgliedern
- zzgl. Geschäftsführer der Geschäftsstelle mit beratender Stimme.

Der Vorstand vertritt alle 5 Fachrichtungen, die Deutschschweiz und die lateinische Schweiz sowie die Konferenz der regionalen Organisationen.

Die Verbände suisse.ing und sia sowie die Konferenz der regionalen Organisationen sind mit je 2 Personen in den Vorstand einzubinden.

Die Generalversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für eine Amtsdauer von vier Jahren. Anzustreben ist eine angemessene Vertretung der Regionen, Sprachen und Geschlechter.

8.2 Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand leitet die Verbandstätigkeit, bereitet alle Geschäfte an die Generalversammlung vor und vertritt den Verband nach aussen. Ihm stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Verbands übertragen werden. Es sind dies insbesondere:

A Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung

- B Erlass von Reglementen
- C Einsetzen von Kommissionen und ständigen Arbeitsgruppen sowie Wahl deren Mitglieder
- D Wahl der Geschäftsstelle, welche auch mit dem Aktuariat und der Buchhaltung beauftragt ist.
- E Erlass und Revision des Geschäftsreglements
- F Kontrolle der Geschäftsführung durch die Geschäftsstelle
- G Aufsichtsorgan des Berufsbildungsfonds gem. Art. 12 des Reglements über den Berufsbildungsfonds Raum- und Bauplanung

8.3 Wiederwahl

Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.



8.4 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

8.5 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verband führt der Präsident oder der Vizepräsident, zusammen mit dem Geschäftsführer oder dem Kassier der Geschäftsstelle.

9. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist zuständig für sämtliche Tätigkeiten, die ihr der Vorstand delegiert sowie für den Vollzug der Beschlüsse des Vorstandes. Der Vorstand bestimmt die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Berichterstattung an den Vorstand in einem Geschäftsreglement sowie in einem Spesen- und Entschädigungsreglement. Die Geschäftsstelle steht unter der Aufsicht des Vorstandes.

10. Geschäftsreglement

Das Geschäftsreglement regelt die Einbindung und Bestellung der von der Berufsbildungsgesetzgebung verlangten Organe.

Zusätzlich werden die Mitsprachemöglichkeiten der einzelnen Fachrichtungen (Mitsprache aus der Basis) bestimmt. Definiert oder übernimmt der Verband weitere Bildungsabschlüsse, so wird das Geschäftsreglement entsprechend angepasst. Das Geschäftsreglement wird vom Vorstand genehmigt.

11. Kommissionen und ständige Arbeitsgruppen

Die Kommissionen und ständigen Arbeitsgruppen sind dem Vorstand unterstellt. Sie konstituieren sich aus Vertretern der Mitglieder. Die zugehörigen Ausführungsbestimmungen sind im Geschäftsreglement definiert.

Die Konferenz der regionalen Organisationen ist eine ständige Arbeitsgruppe.

Die Aufgaben und Befugnissen, das Ausüben der Stimmrechte an der Generalversammlung sowie der Delegationsprozess für die Vertretung im Vorstand wird im Plavenir-Geschäftsreglement festgehalten.

12. Revisionsstelle

12.1 Wahl

Die Generalversammlung wählt eine unabhängige Revisionsstelle im Sinne der Artikel 727 bis 731a des Obligationenrechts für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig.

12.2 Aufgaben und Kompetenzen

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung.

12.3 Berichterstattung und Antrag

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Generalversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber Kassier und Vorstand.



13. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Verbandes ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung und Auflösung

Zur Änderung der Statuten ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Für die Auflösung des Verbands ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder, sowie die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

Wird eines der Quoren nicht erreicht, ist innerhalb von sechs Wochen eine zweite Generalversammlung mit den gleichen Traktanden einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

15. Schlussbestimmungen

Über alles, was in diesen Statuten nicht geregelt ist, entscheidet die Generalversammlung endgültig.

16. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung vom 22. Juni 2017 genehmigt und sofort in Kraft gesetzt. Die mit Beschluss der Gründerversammlung eingebrachten Mittel aus der vorbestehenden einfachen Gesellschaft der Gründungsmitglieder bilden Vermögen des Verbandes.

Anlässlich der GV vom 11. Dezember 2018 genehmigte die Versammlung die Namensänderung. Anpassung der Statuten anlässlich der GV vom 16. Mai 2023.

Anlässlich der GV vom 22. Mai 2024 genehmigte die Versammlung aufgrund der angestrebten Steuerbefreiung die Änderung von Artikel 14 Absatz 3.

Bern, 22. Mai 2024